



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Kaltbrunn
Dorfstrasse 5
8722 Kaltbrunn

David Ott

T 058 229 74 58
david.ott@sg.ch
OtD

St.Gallen, 13. März 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Kaltbrunn
Gesuch Nr. (Kanton)	23-5678
Teilstrassenplan	«Sonnenhaldenstrasse 2.52 (Erweiterung Trottoir und verkehrstechnische Massnahmen)» (Gemeindestrasse zweiter und dritter Klasse, Weg zweiter Klasse)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Sonnenhaldenstrasse 2.52 (Erweiterung Trottoir und verkehrstechnische Massnahmen)» (Gemeindestrasse zweiter und dritter Klasse, Wege zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor Einleitung.
Bei einem allfälligen Strassenrückbau muss der PAK-Gehalt im Ausbauasphalt geprüft werden. Die Entsorgung des allenfalls PAK-belasteten Ausbauasphalts muss nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) erfolgen.



Gemäss der Neophytenkarte befindet sich das Bauvorhaben angrenzend an oder in der Nähe von Beständen mit invasiven Neophyten. Mit Problempflanzen belasteter Bodenaushub darf nicht verschleppt und muss einer gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt werden.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.
Die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerin soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerin.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Der Gemeinderat meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilage:

- Teilstrassenplan «Sonnenhaldenstrasse 2.52 (Erweiterung Trottoir und verkehrstechnische Massnahmen)», Situation 1:500, 2-fach



Teilstrassenplan

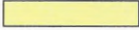
Massnahmen Langsamverkehr

Sonnhaldenstrasse, Gemeindestrasse 2. Klasse Nr. 2.52

Sonnhaldenstrasse, Gemeindestrasse 3. Klasse Nr. 3.94

Situation 1 : 500

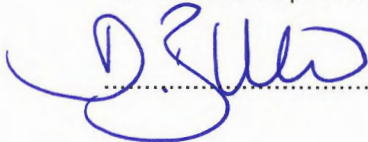
Legende

	Gemeindestrasse 2. Klasse, bestehend
	Gemeindestrasse 3. Klasse, bestehend
	Weg 2. Klasse, bestehend
	Gemeindestrasse 2. Klasse, aufheben / ohne Klassifizierung, neu
	Gemeindestrasse 2. Klasse, neu
	Gemeindestrasse 3. Klasse, aufheben / Gemeindestrasse 2. Klasse, neu
	Gemeindestrasse 3. Klasse, neu
	Gemeindestrasse 2. Klasse, aufheben / Weg 2. Klasse, neu

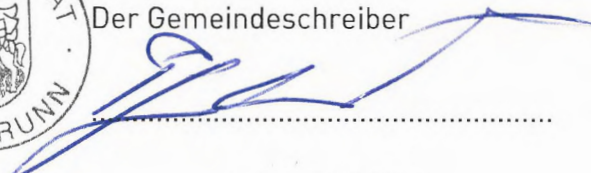
22. Mai 2023

Vom Gemeinderat genehmigt am:

Die Gemeindepräsidentin



Der Gemeindeschreiber



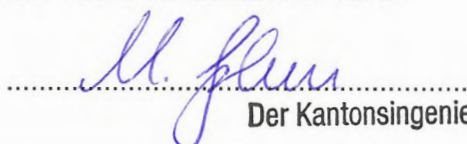
16. Juni 2023

17. Juli 2023

Öffentlich aufgelegt vom bis

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 13. März 2024

Mit Ermächtigung
Der Leiter Rechtsdienst TBA:



Der Kantonsingenieur:

